

FAQs Corona-Härtefallfonds für kleine Betriebe und Kulturschaffende

Was ist der Härtefallfonds der Stadt Gütersloh? Warum gibt es ihn?

Der Rat der Stadt Gütersloh hat einen Härtefallfonds für besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen und Kulturschaffende am 1. Juli 2021 beschlossen.

*Ziel ist es, mit einem Gesamtvolumen von 600.000 Euro die möglichst unbürokratische und schnelle finanzielle Unterstützung **für in Gütersloh ansässige hauptberuflich tätige Solo-Selbstständige und kurzfristig Beschäftigte in den Darstellenden Künsten**, sowie die **mittelbare Unterstützung der Gesellschafter von Klein- und Kleinstunternehmen in der Form von Personen- und Kapitalgesellschaften zu erreichen, die mehr als 50 Prozent ihrer Einkünfte (Dividende/Ausschüttung und/oder Gehalt) aus diesem Unternehmen beziehen.***

Die Unterstützung soll als ein lokaler Härtefallfonds insbesondere dort helfen, wo andere Hilfsprogramme nicht greifen. Anders als die auf die Kompensation von Fixkosten ausgerichtete Härtefallhilfe NRW, soll mit der Förderung die unmittelbaren und/oder mittelbaren Auswirkungen des pandemiebedingten Umsatz- und Gewinnrückgangs für die betroffenen Unternehmer abgemildert werden. Förderziel ist insoweit die teilweise Kompensation des pandemiebedingten Ausfalls des „Unternehmerlohns“. Hintergrund ist, dass gerade Klein- und Kleinstunternehmen sowie Kunst- und Kulturschaffende im Rahmen anderer Hilfsprogramme bisher keine oder lediglich verhältnismäßig geringe förderfähige Fixkosten in Ansatz bringen konnten, und dennoch erheblichen Gewinneinbußen ausgesetzt waren. Neben der Existenzsicherung der o.g. Unternehmer und Kunst- und Kulturschaffenden soll die Härtefallhilfe Gütersloh den zuschussberechtigten Unternehmen zudem eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am (Kultur-)Standort Gütersloh geben.

Wen unterstützt der Härtefallfonds? Wer ist antragsberechtigt?

§ 5 Antragsberechtigung sind:

- a) Soloselbstständige, die
 - 1) ihre Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben,
 - 2) ihren Hauptsitz in der Stadt Gütersloh haben,
 - 3) freiberuflich arbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 EStG) oder ein Gewerbe betreiben und mehr als 50% ihrer Einkünfte (Absatz 3) mit diesem Unternehmen erwirtschaften (sog. hauptberufliche Tätigkeit),
 - 4) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben.
- b) Kurzfristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten

Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 8 bzw. § 9 AO in Gütersloh haben und regelmäßig mehr als 50% ihrer Einkünfte aus kurzfristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei)) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) bezogen haben, sind hinsichtlich der Billigkeitsleistungen antragsberechtigt.

- c) *Personengesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese*
 - 1) *mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit), und*
 - 2) *deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen*
 - a) *vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,*
 - b) *seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat, und*
 - c) *Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erwirtschaftet und*

- d) *Kapitalgesellschaften für ihre Gesellschafter, soweit diese*
 - 1) *bei der Gesellschaft angestellt sind,*
 - 2) *mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit),*
 - 3) *und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen*
 - a) *vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,*
 - b) *seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat.*

Davon abweichend explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien) sind

- a) *Antragsteller, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden,*

- b) *Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) befanden und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.*

Zuschussberechtigung nach § 6 sind:

- 1) *Zuschussberechtigt sind Unternehmen im Sinne von § 5, die von einer pandemiebedingten besonderen Härte betroffen sind.*

- 2) *Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte wird widerlegbar vermutet, wenn die voraussichtlichen Einkünfte im Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittswert der Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019 zurückgegangen sind.*

- 3) *Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt regelmäßig nicht vor,*
 - a. *wenn ein Antragsberechtigter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bzw. ein Gesellschafter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gemeinsam mit einer anderen Person bei der Finanzverwaltung veranlagt wird und sich das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Jahr 2020 voraussichtlich auf mehr als 30.000 Euro belaufen wird, oder*
 - b. *soweit der Antragsteller in der Zeit nach dem 22. März 2020 Kurzarbeitergeld bezogen hat.*

Weiterhin gilt:

1. *Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist.*
2. *Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.*

Wie hoch ist die Unterstützung?

Die Höhe der Zahlung ist je Antrag auf einmalig pauschal 3.000,00 Euro begrenzt. Der Zuschuss wird einmalig entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden, soweit keine Gründe zur Rückforderung vorliegen.

Der Antrag ist über einen „prüfenden Dritten“ zu stellen, das kann ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt sein. Dafür kann zusätzlich eine einmalige pauschale Förderung von 200,00 Euro pro Antragstellung in Anspruch genommen werden. Stellt eine Personen- oder Kapitalgesellschaft also für mehrere Gesellschafter einen Antrag gilt der Betrag jeweils pro Antragstellung.

Wann ist die Antragsstellung möglich?

Eine Antragstellung ist vom 5. Juli 2021 bis einschließlich zum 31. August 2021 möglich. Fehlen zum 31. August 2021 noch Unterlagen, die für die Antragsbearbeitung benötigt werden, wird der Antrag abgelehnt. Es werden nach dem 31. August keine benötigten Unterlagen mehr angefordert oder erfasst.

Wo ist das Antragsformular zu finden?

Das Antragsformular kann online unter www.haertefallfonds.guetersloh.de heruntergeladen werden.

Wo und wie muss das Antragsformular eingereicht werden?

*Der Antrag muss über einen prüfenden Dritten gestellt, vom Antragstellenden und vom prüfenden Dritten unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Gütersloh auf dem Postweg an **Stadt Gütersloh, Fachbereich 23 – Wirtschaftsförderung, 33326 Gütersloh** eingereicht werden.*

Wie erfolgt die Antragsbearbeitung?

Der Antrag wird durch die Bewilligungsstelle, Wirtschaftsförderung der Stadt Gütersloh, geprüft. Die Bewilligungsstelle kann zu Zwecken der Plausibilisierung auch weitere Nachweise vom prüfenden Dritten anfordern. Darüber hinaus prüft die Bewilligungsstelle in Einzelfällen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Antragstellung vorliegt.

Wo finde ich die Richtlinien der Stadt Gütersloh zur Förderung und weitere Vollzugshinweise?

Die Richtlinien zur Förderung sowie weitere Vollzugshinweise finden Sie unter www.haertefallfonds.guetersloh.de.

Stadt Gütersloh, 01.07.2021